

**Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes -
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen - Drs. 19/9621**

**Stellungnahme des Hochschullehrerbundes –
Landesverband Niedersachsen**

Zu § 19: Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation

Das Ziel der geplanten Änderungen ist sehr verständlich. Die Volksverhetzung soll klar als Grund benannt werden, eine Immatrikulation zu verwehren und eine Exmatrikulation zu rechtfertigen. Störungen des innerhochschulischen Friedens, des Hochschulbetriebs oder der Funktion ihrer Organe sollen ebenfalls verfolgt und – bis hin zur Exmatrikulation – geahndet werden. Im Kern sind diese Anliegen richtig. Verfassungsfeindliche Aussagen oder Taten, Verletzungen der Menschenwürde und unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung können an einer Hochschule keinen Platz haben.

Die geplanten gesetzlichen Regelungen wirken jedoch sehr komplex, zumal die Hochschule in die Rolle versetzt werden soll, eigene Ermittlungen durchzuführen und Konsequenzen folgen zu lassen. Mithin kann dies die Hochschule mit zusätzlichen Aufgaben belasten, die nicht zu ihrem Kern in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung gehören. Bei all dem ist es wichtig, dass es schwierig ist, aufgrund von Verdachtsfällen zu agieren und Hochschulen keine Strafverfolgungsbehörden sind. Auch Studierende können sich auf Grundrechte berufen.

Diesbezügliche Regelungen sollten sich wie folgt handhaben lassen:

1. Verurteilten Straftäter*innen in den genannten Bereichen kann die Immatrikulation an einer Hochschule versagt werden.
2. Werden Straftäter*innen im Verlauf ihrer Studienzeit in den genannten Bereichen rechtskräftig verurteilt, so kann die Hochschule eine Exmatrikulation folgen lassen.
3. Bei schwerwiegenden Störungen des innerhochschulischen Friedens, des Hochschulbetriebs oder der Funktion ihrer Organe sollen Störer*innen (ggf. auch für eine längere Zeit) über das Hausrecht der Hochschule aus der Hochschule herausgehalten werden können.

Für Punkt 3 gibt es im derzeitigen NHG noch keine rechtliche Grundlage. Es erscheint sinnvoll, eine solche Ermächtigung in das Gesetz aufzunehmen (z. B. über Festlegung von konkreten Tatbeständen und Höchstgrenzen für einen Ausschluss). Die nun vorgeschlagene Regelung erscheint jedoch deutlich zu komplex. Sie birgt zudem die Gefahr, dass die Hochschule mit einer Vielzahl von angestoßenen Verdachtsverfahren, denen sie dann nachgehen müsste, lahmgelegt wird. Festgelegt werden muss zudem der unabdingbare personelle und finanzielle

Ressourcenaufwuchs. Insgesamt erscheint es sauberer, zwischen rechtlicher Ermittlung (ggf. durch Strafverfolgungsbehörden) und Hochschulbetrieb zu trennen.

Zu § 40: Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden:

¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ²Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats. ³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.

Die nun vorgeschlagene Regelung zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums enthält zwei Teile, zum einen eine Verschärfung und zum anderen eine Lockerung. Die Verschärfung besteht darin, dass Senat, Hochschulrat und Ministerium einzelne Mitglieder des Präsidiums *im gegenseitigen Einvernehmen* abwählen können. Diese Regelung ist mit höheren Hürden verbunden als die – oben noch einmal zitierte – bisherige, nach der der Senat mit einer Dreiviertelmehrheit im Einvernehmen mit dem Hochschulrat eine Abwahl durchführen konnte. Da die nun in der Diskussion stehenden Regelungen strenger und allein verfassungsrechtlich kaum haltbar sind, ist zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Anforderungen die Einführung einer Urabwahl geplant. Nach dieser kann eine Abwahl unter bestimmten Bedingungen aus der Gruppe der Hochschullehrenden initiiert werden. Ähnliche Regelungen gibt es in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen.

Der **hln**-Niedersachsen spricht sich für die Beibehaltung der aktuellen Regelung aus. Insofern eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel des Senates für eine Abwahl stimmen, jedoch kein Einvernehmen mit dem Hochschulrat und dem Fachministerium hergestellt werden kann, bleibt das Präsidium nach den neuen Regularien im Amt. Dennoch kann das Präsidium ohne den Rückhalt des Senates nicht agieren. Beispielsweise würden bei jeder anstehenden Vizepräsident*innenwahl die Vorschläge der*s Präsidentin*en durchfallen.

Käme es zu einer Urabwahl in der Hochschule, würde das damit verbundene Werben um Stimmen das Klima in der Hochschule massiv schädigen. Es droht eine zugespitzte Frontenbildung in den Hochschulen. Auch kann eine Gruppe von einem Viertel der Hochschullehrenden Abwahanträge mit halbjährlicher Frist erneut einbringen. Diese Möglichkeit und das hochschulinterne Werben um Stimmen im Falle einer Urabwahl erzeugen das Risiko der dauerhaften Lähmung der jeweiligen Hochschule und damit des Gegenteils der anzunehmenden Intention des Gesetzentwurfes.

Da in der geplanten Regelung vorgesehen ist, dass der Abwahantrag von einem Viertel der Hochschullehrenden ausgehen muss, wird zudem zu befürchten sein, dass die Initiator*innen

im Fall eines Misserfolgs mit Repressalien zu rechnen haben. Es entspricht nicht demokratischen Grundsätzen, dass derartige politische Begehren mit Namensnennung einhergehen. Zudem besteht eine sehr ausgeprägte Abhängigkeit von Hochschullehrenden, z. B. bei der Gewährung von Ausstattungsmitteln oder Leistungsbezügen. Jeder und jede, die sich auf einer derartigen Abwahlliste eintragen, müssen deshalb mit Nachteilen rechnen, wenn die Abwahl nicht erfolgen sollte. Über den Verbleib der auch datenschutzrechtlich höchst relevanten Abwahlliste nach einem Abwahlversuch finden sich keine Regelungen im Entwurf.

Ganz grundsätzlich führt die Neuregelung des Abwahlprozesses zu dessen Verlängerung. Die zunehmende Länge ist unabhängig vom Ausgang belastend für die Hochschule, das Präsidium und alle Beteiligten. Es droht ein großer Schaden für die Hochschule.

Um diesen Bedenken im Wesentlichen Rechnung zu tragen, sind Regelungen zu treffen, die eine Abwahl von Hochschulleitungsmitgliedern allein durch eine qualifizierte Senatsmehrheit unter besonderer Berücksichtigung des Votums der Gruppe der Hochschullehrenden ermöglichen. Dabei erscheint es deutlich sinnvoller, den Senat insgesamt zu stärken. Daher sollte im Senat auch die Abwahlmöglichkeit (bzw. die Initiative dazu) verankert bleiben. Dabei ist auch zu bedenken, dass sich die Senatsmitglieder über ihr Mitwirken im Senat wohl am besten ein Bild über die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder der Hochschulleitung machen können. Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, die direkte Verantwortung der Hochschulleitung gegenüber dem Senat und der darin vertretenen Gruppe der Hochschullehrenden zu stärken. Die nun geplanten Änderungen bedeuten letztlich Schwächungen dieser direkten Verantwortung, damit der hochschulischen Selbstverwaltung und sind daher abzulehnen.

Die bisherige niedersächsische Regelung ist nach unserer Auffassung des **hbl**-Niedersachsen sehr gut und sollte unbedingt beibehalten werden. Dass es zuletzt zu mehreren Abwahlen in Niedersachsen gekommen ist, ist bedauerlich, aber kein Erweis dafür, dass die bisherige Regelung schlecht ist. Dies gilt insbesondere, da diese Fälle alle durch besondere individuelle Konstellationen gekennzeichnet sind. Es ist sehr stark zu bezweifeln, dass durch die Neuregelung die jeweiligen Abwahlen vermieden worden wären. In jedem Fall wäre die Folge gewesen, dass die Weiterentwicklung der jeweiligen Hochschule unnötig in die Länge gezogen worden wäre. Im Falle des Nichtzustandekommens der Abwahl wäre die Hochschule aufgrund der starken Frontenbildung zwischen Präsidium und Senat auf Jahre gelähmt gewesen. Im Abwahlfalle wäre diese nur unnötig in die Länge gezogen worden. Vorteile für die Hochschulen sind durch die Änderung folglich nicht erkennbar, Ergebnis ist stattdessen eine Schwächung der Rechte der Hochschullehrenden sowie der Hochschulautonomie.

Zu § 41: Senat

Die vorgeschlagene Änderung sieht abhängig von der Anzahl der Fakultäten eine Anhebung der Mindestmitgliedszahl des Senates vor. Der **hbl**-Niedersachsen sieht darin eine Schwächung der Hochschulautonomie. Vor dem Hintergrund, dass sich Fakultäten in ihrer Größe massiv unterscheiden können, erschließt sich zudem nicht, warum sich die Größe des Senates nach der reinen Fakultätsanzahl bemessen lassen sollten. Hochschulen sollten die Größe des

Senates vielmehr nach eigenem Ermessen festlegen können. Zu begrüßen ist daher die vorgeschlagene Streichung der Ausdifferenzierung. Bei den geplanten Änderungen ist dringend zu berücksichtigen, dass in allen Fällen die professorale Mehrheit gewahrt bleiben muss. Sie darf auch in relativer Hinsicht nicht gegenüber dem Status quo zurücktreten.